

H e i m o r d n u n g

für das Jugendwohnheim "Rädda Barnen"

1. Das Jugendwohnheim "Rädda Barnen" ist in erster Linie ein Heim für Lehrlinge. Bestimmungen über Aufnahme, Entlassung, Betreuung, Heimkosten u.a. sind in der Jugendwohnheim-Satzung des Stadtrates Nürnberg vom 20.4.1953 enthalten. Diese kann eingesehen werden.

Die Kündigungszeit beträgt für beide Seiten 14 Tage.

2. Damit sich alle im Heim wohlfühlen können, wird von jedem Heimangehörigen im Umgange verständiges Verhalten, Rücksichtnahme, Ehrlichkeit, Gerechtigkeit und Hilfsbereitschaft erwartet. Den Weisungen des Heimleiters und der Erzieher muß unbedingt Folge geleistet werden!
3. Jeder soll auf Sauberkeit achten. Das gilt für jeden persönlich, aber auch für sämtliche Räume und die Umgebung des Heimes. Unsaubere Reden gehören auch dazu. Schlechte Beispiele verderben gute Sitten.
4. Schone das Heimeigentum im Interesse aller. Melde Schäden sogleich. Das Eigentum von Kameraden ist zu achten.
5. Polizeiliche An- und Abmeldung hat jeder selbst zu erledigen. Das gilt auch für die An- und Abmeldung von Radiogeräten bei der Post.
6. Das Rauchen im Heim ist nur in bestimmten Gemeinschaftsräumen der oberen Stockwerke der Wohnhäuser gestattet. In allen anderen Räumen, vor allem in den Einzelzimmern, kann es nicht erlaubt werden.
7. Bier und alkoholische Getränke dürfen weder in das Heim eingebracht noch dort genossen werden.
8. Spare Licht und Strom! Jedes Licht schalten wir aus, wenn es nicht mehr benötigt wird. Für die Benützung elektrischer Zusatzgeräte ist Erlaubnis beim Heimleiter einzuholen. Die Verwendung von Schraubfassungen sowie der Gebrauch von Verlängerungskabeln, um Elektrogeräte in den Einzelzimmern betreiben zu können, ist nicht gestattet.
9. Geweckt wird an Werktagen in der Zeit zwischen 5.30 und 6.00 Uhr. Krankmeldungen sind dem diensttuenden Erzieher beim Wecken mitzuteilen, damit Arbeitsplatz und Schule benachrichtigt werden können.
An Sonn- und Feiertagen wird um 8 Uhr geweckt. Man kann an diesen Tagen auch länger schlafen.
Zimmer und Aufenthaltsräume sind vor dem Mittagessen in Ordnung zu bringen.
10. Frühstück gibt es an Werktagen von 5.30 - 8 Uhr, an Sonn- und Feiertagen um 8.30 Uhr.
Das Mittagessen nehmen wir an allen Tagen um 12 Uhr, das Abendessen um 18 Uhr gemeinsam im Speisesaal ein.
Auf gute Tischsitten soll jeder bei sich selbst achten. Benutztes Geschirr gibt man selbst in der Küche ab. Der jeweils ein-

gesetzte Tischdienst sorgt für die Säuberung der Tische und benutzt für die Speisereste und Abfälle die aufgestellten Gefäße.

11. Urlaubszeiten, auch Wochenendurlaub, sind bis spätestens Mittwoch der vorangehenden Woche beim Heimleiter oder Erzieher in der Verwaltung anzumelden.
12. In den Waschräumen kann Montag mit Freitag bis 21.00 Uhr und Samstag bis 17.00 geduscht werden. Vermeide unnötigen Wasserverbrauch! Halte Toiletten sauber!
13. Die Ausgangszeiten sind:
 - a) für Jugendliche unter 18 Jahren bis 21.00 Uhr,
 - b) für Jugendliche über 18 Jahren bis 22.00 Uhr.

Ausgangsverlängerung kann vom Erzieher im Dienst gewährt werden. In besonderen Fällen ist das Einverständnis des Heimleiters oder Vertreters einzuholen.

Heimruhe ist täglich um 22.00 Uhr. Der Aufenthalt in den Gemeinschaftsräumen ist so rechtzeitig zu beenden, daß sie noch gut aufgeräumt werden können.

14. Besuch kann im Heim empfangen werden. Dieser ist jedoch unbedingt in der Verwaltung anzumelden. Besucher dürfen nicht allein im Zimmer bzw. in den Aufenthaltsräumen verbleiben; sie haben bis 21.30 Uhr das Heim zu verlassen. Jede fremde Person im Heim ist zu grüßen. Führe sie gegebenenfalls zum Erzieher oder Heimleiter!
Mädchenbesuche können im Heim grundsätzlich nicht gestattet werden.

15. Fahrräder gehören abgeschlossen auf den zugewiesenen Ständer im Fahrradschuppen. Fremde Fahrräder laß in Ruhe (Ventile, Birnchen!). Für abgestellte Fahrräder kann vom Heim keine Haftung übernommen werden!

16. Zur persönlichen Fortbildung und zur Pflege der Gemeinschaft werden gemeinsame Veranstaltungen und Hobbygruppen durchgeführt. Eine aktive regelmäßige Beteiligung ist erwünscht.
Einmal wöchentlich findet ein Arbeitsabend statt. Die Teilnahme ist für alle Lehrlinge und Schüler Pflicht. An diesen Abenden ist der Fernseh- und Radioempfang im Heim untersagt.

17. Das Heimleben und die Ordnung im Heim werden durch Mitwirken und durch Mitverantwortlichkeit aller Heimbewohner getragen. Für besondere Beratungen und Planungen ist ein Heimausschuß gewählt.

18. Für Personen- und Sachschäden, die Heimbewohner im Heim erleiden, haftet die Stadt nur, wenn einer Person, für die sie verantwortlich ist, vorsätzliche oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden können.
Für Personen- und Sachschäden, die dem Heimbewohner im Heim durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.
Heimbewohner haften der Stadt gegenüber für Schäden, die sie verschulden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

19. Diese Heimordnung soll ein gutes Gemeinschaftsleben gewährleisten. Böswillige Verstöße gegen die Heimordnung sowie Schädigung des Ansehens des Heimes, das seinen guten Ruf unter allen Umständen behalten will, können Grund für die Entlassung werden.

Jugendwohnheim "Rädda Barnen"
Die Heimleitung